

Verschärfung der Voraussetzungen für die strafbefreiende Selbstanzeige

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit einem kürzlich veröffentlichten Beschluss vom 20.05.2010 die Anforderungen an die strafbefreiende Selbstanzeige im Steuerrecht verschärft. Wie in der Entscheidung ausgeführt wird, bedürfe die Privilegierung der Selbstanzeige im Steuerrecht einer doppelten Rechtfertigung – zum einen durch den Normzweck, bisher unbekannte Steuerquellen zu erschließen, und zum anderen dadurch, dass der Steuerpflichtige zur Steuerehrlichkeit zurückkehre.

a) Diesem Normzweck der Rückkehr zur Steuerehrlichkeit komme *“angesichts der heute bestehenden Ermittlungsmöglichkeiten“* besonderes Gewicht zu – woraus der BGH folgert, dass nur eine vollständige Rückkehr zur Steuerehrlichkeit den Tatbestand der strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO erfülle. Insbesondere soll – so der Beschluss vom 20.05.2010 – entgegen bisher herrschender Meinung und Praxis eine *“Teilselbstanzeige“* nicht mehr möglich sein, was vom Gericht an folgendem Beispiel deutlich gemacht wird:

„Eine danach nicht ausreichende Teilselbstanzeige ist beispielsweise gegeben, wenn ein Steuerpflichtiger seine unvollständige Einkommensteuererklärung dahin 'berichtigt', dass er von bislang gänzlich verschwiegenen Zinseinkünften nunmehr nur diejenigen eines Kontos angibt, aber immer noch weitere Konten verschweigt, weil er insoweit keine Entdeckung durch die Finanzbehörden befürchtet ... Nach Ansicht des Senats läge in einem solchen Fall keine wirksame Selbstanzeige vor.“

b) Aus dem Normzweck, unbekannte Steuerquellen zu erschließen, werden in dem Beschluss eventuell auch engere Schranken für solche Sperrtatbestände gezogen, bei deren Vorliegen nach dem Gesetz die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige nicht eintritt.

Der Entscheidung zugrunde lag der (in verschiedener Hinsicht allerdings aus dem Rahmen fallende) Sachverhalt, dass bei einem Steuerpflichtigen wegen des Verdachts der Hinterziehung von Einkommensteuer für die Jahre 2001 und 2002 eine Durchsuchung stattgefunden hatte, und sich während der Durchsuchung Anhaltspunkte dafür ergaben, dass auch schon für die Jahre 1999 und 2000 Steuern verkürzt worden waren. Hierzu führt der BGH aus, dass nach dem *“üblichen Gang des Ermittlungsverfahrens“* zu erwarten war, dass die Vorjahre *“ohnehin in die Überprüfung einbezogen würden“*, so dass der Sperrtatbestand des *“Erscheinens eines Amtsträgers zur Ermittlung einer Steuerstraftat“* im Entscheidungsfall auch die Vorjahre 1999 und 2000 erfasse.

c) Der Beschluss vom 20.05.2010 dürfte nicht nur zu erhöhten Anforderungen an die strafbefreiende Selbstanzeige führen, sondern auch zu neuen Schwierigkeiten und Abgrenzungsproblemen, insbesondere in Bezug auf die angesprochene *“Teilselbstanzeige“*, da die hierunter fallenden Sachverhalte wesentlich vielgestaltiger sind als das oben zitierte holzschnittartige Beispiel des BGH.

Betroffenen kann nur empfohlen werden, zügig fachkundigen Rat einzuholen, um offene Fragen zu klären und die nötigen Entscheidungen zu treffen. In unserer Kanzlei stehen Ihnen hierfür gerne Herr Dr. Rudolf Wittmann, Fachanwalt für Steuerrecht, Herr Nikolaus Fackler, Fachanwalt für Strafrecht, und Herr Dr. Theodor Seitz, Rechtsanwalt und Steuerberater, zur Verfügung.